

Gemeinde Saas-Fee

Saas-Fee

S A A S T A L

**Friedhof- und
Bestattungsreglement**

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

1. ALLGEMEINES UND ORGANISATION

Art. 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinde Saas-Fee verfügt im Rahmen des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 sowie der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Er bestellt eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofkommission.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen: Zwei Vertreter des Gemeinderates, der Pfarrer und ein weiteres Mitglied.

Art. 3

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen,
- die Arbeit des Wartungspersonals zu beaufsichtigen,
- Gesuche um Grabdenkmäler zu prüfen und Bewilligungen zu erteilen,
- das Einhalten dieses Reglementes zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 4

Wartungspersonal

Der Gemeinderat bestimmt das zur Wartung notwendige Personal. Er stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 5

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen für das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen besorgt die Gemeindeverwaltung.

Art. 6

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann binnen 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG).

2. BESTATTUNGSVERORDNUNG

Art. 7

Bestattungsbewilligung

Jede Bestattung erfordert die Bewilligung der Gemeinde. Die Bestattungsgebühren werden durch die Urversammlung festgelegt.

Die Anfrage für die Erstellung der Grabstätte hat rechtzeitig bei der Gemeinde zu erfolgen.

Art. 8

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten zu melden. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Art. 9

Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 36 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Tode stattfinden. Bezüglich Sonderfälle gilt die Verordnung über die Todestfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

Art. 10

Leichenüberführung

Der Leichnam oder die Urne können in die Friedhofkapelle aufgebahrt werden. Die ärztliche Todesbescheinigung ist erforderlich.

Art. 11

Art der Bestattung

Es ist nur Erd- oder Urnenbestattung zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend.

Fehlt eine entsprechende Willensäußerung des Verstorbenen oder der Angehörigen, so bestimmt der Gemeinderat die Bestattungsart.

Die religiöse Bestattungsweise bleibt dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft vorbehalten.

Art. 12

Bestattungsverzeichnis

Die Gemeindebehörde führt über die Bestattungen ein Verzeichnis. Dieses enthält:

- Name, Heimatort, Geburtsdatum des Verstorbenen
- Todestag und Sterbeort
- Datum der Bestattung
- genaue Bezeichnung des Grabes und der Grabnummer

3. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 13

Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Priestergrab
- b) Reihengräber für Erwachsene als Erd- oder Urnengrab
- c) Reihengräber für Kinder bis zur Erstkommunion
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 14

Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen auf den jeweiligen Feldern mit Reihengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterbrechung.

Art. 15

Grabgrösse

- a) Erdbestattung: Die Gräber sollen in den Innenmassen 2.30 m lang, 1.20 m breit und für die Erwachsenen 1.80m und für die Kinder bis zu 10 Jahren 1.50m tief sein.
- b) Die Urnengräber haben ein Innenmass von 63 x 63 cm und eine Tiefe von 80 cm.

Art. 16

Gräber für Erdbestattung

In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt und bei gemeinsamem Tode von Kindern.

Erdbestattungen von Totgeburten können im Grabe von Angehörigen nur erfolgen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert.

Wenn für zwei Personen, die gleichzeitig beerdigt werden, ein gemeinsames Grab gewünscht wird, muss die Aushubtiefe für den ersten Sarg mindestens 2.40m betragen.

Art. 17

Beisetzung von Urnen

Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den vorgegebenen Feldern von Urnengräbern. In ein Urnengrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Aschenurne auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab für Erdbestattung dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Tiefe für die Urnenbeisetzung muss mindestens 80cm betragen.

Voraussetzung ist die Gewährleistung einer Grabesruhe von mindestens 10 Jahren.

Art. 18

Arten der Urnen

Es dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden.

Art. 19

Pflege der Gräber

Die Gräber sind in sauberem Zustand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Über die Instandhaltung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission oder der Gemeinderat.

Gegen Entgelt kann die Grabpflege an die Gemeinde übertragen werden.

Art. 20

Grabmal, Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal soll sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 21

Bewilligungspflicht

- a) Erdbestattung: Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine maßstäbliche Zeichnung.

Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Auftraggebers entfernt.

b) Für die Urnenbestattung gelten die Vorschriften gemäss Glossar.

Art. 22

Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern für Erdbestattungen sind Naturstein und Holz zugelassen. Von den Natursteinarten eignen sich besonders Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin.

Bei Urnengräbern bestehen die Werkstoffe aus Beton und Natursteinen gemäss vorgeschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten.

Art. 23

Bearbeitung der Grabmäler

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Die Grabmäler sollen in ihrer Form und Ausführung schlicht und einfach sein. Geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.

Auf Verlangen der Friedhofkommission ist ein Steinmuster in der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

Das Anbringen von Namensplaketten des Herstellers ist nicht erlaubt.

Art. 24

Form und Grösse der Grabmäler

a) Reihengräber für Erdbestattung

Max. Höhe

110cm

Max. Breite

60cm

Max. Dicke

20cm

Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel ab Trittplatten gemessen. Der Sockel darf höchstens 10cm sichtbar sein.

Bei der Wahl von Grabkreuzen aus Naturstein sind schräg angeordnete Aufschriftstafeln in gleichem Material gestattet. Die Abmessungen dieser Aufschriftsplatten müssen inklusive Sockel die Grösse von 50cm x 30cm x 3cm aufweisen.

Massiver Grabschmuck ist untersagt.

- b) Urnengräber sind gemäss vorgegebenen Vorschriften zu gestalten, siehe Glossar.
- c) Das gemeinsame Priestergrab hat nur einen Grabstein; auf diesem Grab werden alle Namen der auf dem Friedhof beerdigten Priester aufgeführt.

Für diesen Grabstein sind die Bestimmungen von Absatz a) nicht verbindlich.

Art. 25

Einfassung und Grabfeld

In den neu zu belegenden Grabfeldern erhält jedes Grab und jede Grabreihe eine einheitliche Einfassung. Die Erstellung und die Pflege der das Grab umgebenden Umrandung erfolgt durch die Gemeinde. An diesen Grabteilen darf nichts geändert werden.

Art. 26

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungen darf frühestens 1 Jahr und muss spätestens 2 Jahre nach der Erdbestattung erfolgen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Die Grabmäler müssen ausgerichtet sein.

Art. 27

Bepflanzung

Die erste einheitliche Gestaltung des Friedhofabschnittes wird durch die Gemeinde veranlasst, wobei die Kosten zu ihren Lasten gehen. Diese darf nicht geändert werden.

Vor oder seitlich des Grabmals bleibt eine Fläche frei für die Gestaltung durch die Angehörigen. Die von ihnen gesetzten Blumen, Sträucher und Topfpflanzen dürfen den Charakter des Friedhofs nicht stören und ausgewachsen eine Höhe von 70cm nicht überschreiten.

Die Gräber sind stets von Unkraut frei zu halten.

Das Auslegen der totalen Grabfläche mit Splitt oder Kies ist nicht gestattet.

Art. 28

Grabschmuck

Perlenkränze oder Kränze mit künstlichen Blumen sind als Dauerschmuck nicht gestattet. Verwelkte Kränze, Pflanzen und Blumen sind zu entfernen und können auf einem hierfür bestimmten Platz in Friedhofnähe abgelagert werden.

Leere Blumenvasen, Gläser usw. sind zu entfernen. Blechbüchsen dürfen nicht zum Einstellen von Schnittblumen auf den Gräbern verwendet werden.

Art. 29

Weihwassergefässe und Laternengarnitur

Einheitliche Weihwassergefässe und Laternengarnitur sind gestattet. Die Gemeinde erstellt an bestimmten Orten des Friedhofs ebenfalls einheitliche Weihwassergefässe.

Art. 30

Aufnahme der Gräber und Urnen

Die Gräber für Erdbestattung dürfen vor Ablauf von 25 Jahren nicht aufgehoben werden.

Für die Urnengräber gilt eine Frist von 10 Jahren.

Art. 31

Umgrabung von Gräberfeldern

Wird von der Friedhofkommission die Umgrabung eines allgemeinen Gräberfeldes verfügt, so ist dies öffentlich bekannt zu geben. Die Grabdenkmäler, Umfassungen und Pflanzungen sind von den Angehörigen innert der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird darüber verfügt.

4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten.

Jede Verunreinigung der Gräber, der Friedhofanlagen und der Räumlichkeiten ist untersagt.

Art. 33

Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Auftraggeber für den Schaden. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 34

Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu CHF 500.-- bestraft.

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 35

Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 36

Inkraftsetzung

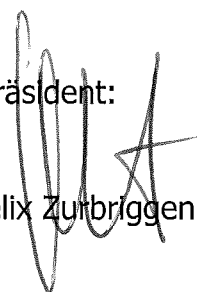
Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 24. Februar 1993.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 07. Juni 2010;
genehmigt durch die Urversammlung vom 14. Juni 2010;
homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 29. September 2010

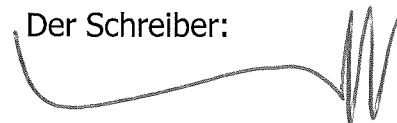
Der Präsident:

Dr. Felix Zurbriggen



Der Schreiber:

Roger Kalbermatten



Gebühren

Gemäss Art. 7 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 07. Juni 2010

Für die Bestattung stellt die Gemeinde den Pflichtigen Rechnung. Die Gebühren für die Grabstätte während 25 Jahren und für die Bereitstellung des Grabes betragen:

	Ortsansässige	Nichtortsansässige
a) Erwachsene	Fr. 300.-	Fr. 600.-
b) Kinder bis 10 Jahre	Fr. 200.-	Fr. 500.-
c) Urnengräber	Fr. 200.-	Fr. 500.-

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 30. April 1980.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 6. Juni 1980.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 13. August 1980.

Der Präsident:

Dr. Felix Zurbriggen



Der Schreiber:

Roger Kalbermatten

Saas-Fee

S A A S T A L

Glossar : Urnengräber Friedhof Saas-Fee

Betonfundamente sowie Umrandungen aus Bandstahl werden durch die Gemeinde erstellt.

Gestaltungsvorschriften:

Variante 1

Sichtbetonsockel für Bronzelaterne und Weihwassergefäss.

Mass: L430 B180 H150

Schrifttafel aus Serpentin: Oberfläche gespalten, Kanten gesägt.

Mass: L430 B430 H30

Inschrift: Eingehauen Patina schwarz.

Anordnung der Schrift, Schriftgrösse und Schrifttyp wird vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Bei Variante 1, muss mindestens die Laterne oder das Weihwassergefäss auf dem dafür vorgesehenen Sichtbetonsockel angebracht werden.

Laterne: Typ: Strassacker 40154, Tönung Asche.

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Weihwassergefäss Spezialanfertigung: Typ: Strassacker 50000, Tönung Asche.

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Das verbleibende Erdfeld rechts ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen.

Optionen:

Auf der Schrifttafel kann ein schlichtes eingehauenes Kreuz Patina schwarz angebracht werden.

Anordnung Grösse und Form sind vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Porzellanfotos: Ausführung schwarz/weiss quadratisch: L70 B70

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Variante 2

Sichtbetonsäulen für die variabel wählbaren Schrift und Motivtafeln.

Masse: L200 B200 H900 oder L200 B200 H800 Fläche oben gespalten.

Schrift oder Motivtafel aus Serpentin, Oberfläche gespalten Kanten gesägt.

Masse: L200 B200 H20

An den Sichtbetonsäulen müssen mindestens eine oder maximal vier Natursteintafeln angebracht werden.

Inschrift: Eingehauen Patina schwarz

Anordnung der Schrift Schriftgrösse und Schrifttyp sind vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Motive: Als Gravur eingehauen Patina Schwarz, harmonisch in das Gesamtkonzept des Friedhofs passend. Beispiele: Symbole für Religion, Berufe oder Hobbys.

Optionen :

Das Grabfeld kann verschieden gestaltet werden:

- Grosse gespaltene Serpentinplatte welche das ganze Grab bedeckt (wartungsfrei)
- Grosse quadratische Serpentinplatte Mass: L430 B430 H30, das verbleibende Erdfeld ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen
- Kleine quadratische Serpentinplatte Mass: L200 B200 H20, das verbleibende Erdfeld ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen
- Ohne liegende Serpentinplatte. Das ganze Grabfeld ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen.

Laterne: Typ: Strassacker 40154 Tönung Asche.

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Weihwassergefäss Spezialanfertigung: Typ: Strassacker 50000, Tönung Asche

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Porzellanfotos: Ausführung schwarz/weiss quadratisch Mass: L60 B60

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt